

Kein Ende der Gewalt?

Eberhard Schockenhoff

Vortrag auf der 63. Gesamtkonferenz der Katholischen Militärseelsorge 2018
am 18. September 2018 im Konzerthaus Freiburg i. Br. (**Sperrfrist: 10:30h**)

(Es gilt das gesprochene Wort!)

Epochenzäsuren lassen sich in der Regel erst im Nachhinein, wenn der größere historische Bezugsrahmen überblickbar ist, mit der nötigen Sicherheit identifizieren. Doch kündigen sie sich häufig mit einer längeren Vorlaufzeit an und sind auch den Zeitgenossen, die sie erleben, als solche bewusst. Auf den Gebieten der Friedensethik, der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts gehen solchen Epochenzäsuren zudem kriegerische Entwicklungen und militärische Katastrophen in einem bis dahin unbekanntem Maßstab voraus. Dies war am Anfang und am Ende der jahrhundertelangen Epoche des europäischen Völkerrechts der Fall, die wir heute in der Rückschau als das „Westfälische Zeitalter“ bezeichnen. Der 1648 in Münster unterzeichnete Friedensschluss, der seitdem der Westfälische Friede genannt wurde, beendete damals den 30-jährigen Krieg, dessen Ausbruch vor 400 Jahren vielen Historikern Anlass zu neuen Gesamtdarstellungen bietet.

Diese unterscheiden sich von früher erschienenen Werken der Geschichtsschreibung über diese grausame und blutige Periode der europäischen Geschichte nicht durch die Erschließung neuer Quellen zum Geschehen des Krieges oder den Biographien seiner wichtigsten militärischen Akteure. Neu ist vielmehr die vergleichende Perspektive, die die Erscheinungsformen kriegerischer Gewalt von damals in Beziehung zu den gegenwärtigen Gewaltformen setzt, die in der Politikwissenschaft heute als die „neuen“ oder asymmetrischen Kriege bezeichnet werden. Das hervorstechende Merkmal dieser *new wars* liegt aus der Sicht regulärer Armeen in der Auflösung begrenzter Kampfzonen und in der Verwässerung der Unterscheidung von Soldaten und Zivilpersonen. Insofern gleichen sie den vorstaatlichen Kriegen, wie sie in Europa vor der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols und der Einhegung des Krieges durch reguläre Armeen geführt wurden.

Über die Distanz von Jahrhunderten hinweg erscheinen so strukturelle Parallelen, die Epochenzäsuren überbrücken. Zwischen der asymmetrischen und hybriden Kriegführung unserer Tage und dem Kriegsgeschehen auf den Schlachtfeldern Europas zwischen 1618 und

1648 werden vor allem folgende Vergleichspunkte hervorgehoben: die Auflösung klarer Grenzen zwischen Krieg und Frieden, zwischen Freund und Feind sowie zwischen regulären Kämpfern und Partisanen, die Verweigerung einer Entscheidungsschlacht durch den Gegner, sowie die Wiederkehr von Söldnern und privaten Kriegsunternehmern. Die schillerndste Figur des 30-jährigen Krieges, der deutsche Feldherr Wallenstein, wird in den neuen Geschichtswerken zu dieser Epoche regelmäßig als der erste *war lord* der Geschichte beschrieben, der das Unternehmen des Krieges nicht nur zur politischen Einflussnahme, sondern auch zur wirtschaftlichen Bereicherung benutzte.

I. Kriegserfahrungen und Friedenshoffnungen: Ein kurzer Rückblick auf epochale Umbrüche in Friedensethik und Völkerrecht

Mit dem Ende des 30-jährigen Krieges begann die Epoche des europäischen Völkerrechts, die im Ersten und im Zweiten Weltkrieg zu Ende ging. Nach der Darstellung, die der berühmte, wegen seiner Verstrickungen in das Dritte Reich aber auch berühmte Rechtswissenschaftler *Carl Schmitt* in seinem Werk „Der Nomos der Erde. Das *ius publicum europaeum*“ gab, liegt die große pazifizierende Leistung dieser Epoche der Völkerrechtsgeschichte in der Einhegung des Krieges, der dessen zerstörerische Auswirkungen beschränkte und die Zivilbevölkerung soweit als möglich verschonte. Möglich sei dies – so die Analyse von Carl Schmitt – auf der Basis der wechselseitigen Anerkennung von Kriegsparteien geworden, die sich gegenseitig als rechtmäßige und einander ebenbürtige Kriegsgegner, als *iusti et aequales hostes* achteten. Vor allem in Form der Kabinettskriege des 19. Jahrhunderts, die unter der Metapher der gezähmten Kriegsgöttin *Bellona* in die Militärgeschichte eingingen, kam die gewaltbegrenzende Art der Kriegführung zum Ausdruck, auch wenn zu romantischen Idealisierungen der auch mit den Kriegen des 18. Jahrhunderts verbundenen Gräueltaten kein Anlass besteht.

Das Westfälische Zeitalter des europäischen Völkerrechts war auf zwei Säulen gegründet: auf die Souveränität unabhängiger Nationalstaaten im Inneren, der das Gebot der Nicht-Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates entsprach, sowie auf das freie Kriegsführungsrecht, das souveräne Nationalstaaten nach eigenem Gutdünken jederzeit untereinander beanspruchen konnten. Krieg und Frieden galten als zwei völkerrechtlich gleichermaßen zulässige Zustände des zwischenstaatlichen Verkehrs innerhalb der internationalen Gemeinschaft, wie der Titel der berühmten Völkerrechtskodifikation von *Hugo Grotius De iure belli ac pacis* („Über das Recht des Krieges und des Friedens“) programmatisch hervorhebt. Man beachte die Reihenfolge: zuerst der Krieg, dann der Friede!

Im 19. Jahrhundert wandelte der berühmte Militärtheoretiker *Clausewitz* die Auffassung von der völkerrechtlichen Äquivalenz zwischen Krieg und Frieden zu dem geflügelten Wort ab, der Krieg sei nichts anderes als eine Unterbrechung oder die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln.

Am Ende der klassischen Periode des europäischen Völkerrechts stand eine neue Epochenäsur, denn die von ihm begründete Ordnung der Staatenwelt war in den Trümmern zweier Weltkriege untergegangen. Diese begruben auch die beiden Säulen unter sich, die dieses völkerrechtliche System getragen hatten: den Gedanken unbeschränkter einzelstaatlicher Souveränität im Inneren mit dem korrespondierenden Prinzip der Nicht-Einmischung sowie das *liberum ius ad bellum*, das freie Kriegsführungsrecht nach außen. Die neue internationale Friedensordnung, die sich die Staatengemeinschaft durch die Gründung der Vereinten Nationen gab, war wiederum auf zwei Säulen gegründet: auf die universale Ächtung des Krieges und das damit verbundene allgemeine Gewaltverbot sowie auf die Anerkennung der Menschenrechte als universaler, überall auf der Erde geltender Rechtsprinzipien, die jedem Menschen, unabhängig von seiner Staatszugehörigkeit, einfachhin weil er Mensch ist, zukommen.

Der Begriff des „gerechten Krieges“, der jahrhundertlang einen festen Platz in der politischen Ethik und der Theorie der internationalen Beziehungen eingenommen hatte, war damit aus dem Völkerrecht verschwunden. Mit der Unterzeichnung der UN-Charta hatten alle Mitgliedsstaaten feierlich auf das Recht zum Kriegführen verzichtet. Von dieser universalen Ächtung des Krieges blieben nur zwei Residualformen militärischer Gewaltanwendung ausgenommen: das Recht zur Selbstverteidigung und vom UN-Sicherheitsrat mandatierte Gewalteinsetze im Rahmen humanitärer Interventionen als Antwort der Staatengemeinschaft auf offensichtliches Staatsversagen oder auf humanitäre Katastrophen wie Massenmord, Genozid, ethnische Säuberungen, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Dass sich die Tragweite der völkerrechtlichen Abschaffung des Krieges im Bewusstsein der Zeitgenossen und im kulturellen Gedächtnis der Menschheit nicht stärker eingrub, liegt daran, dass diese Epochenäsur von der gleichzeitigen Entwicklung der Weltpolitik überlagert wurde. Was als der Beginn einer neuen Ära des Friedens gedacht war, führte nur kurze Zeit nach dem Niederringen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu einer neuen weltweiten Konfrontation zwischen den Machtblöcken. Die Zeit der bipolaren Weltordnung brachte Europa gleichwohl einen 50-jährigen Friedenszustand und damit die längste Zeit der

Abwesenheit äußerer kriegerischer Gewalt in seiner jüngeren Geschichte. Die Kennzeichnung dieser Epoche als Kalter Krieg oder als „organisierte Friedlosigkeit“ (*Dieter Senghaas*) brachte zum Ausdruck, dass die auf eine wechselseitige Vernichtungsfähigkeit oder auf die nach einem atomaren Angriff verbleibende nukleare Zweitschlagfähigkeit gegründete Sicherheitsstrategie die Angst der Menschen vor einem Dritten Weltkrieg nicht verdrängen konnten. Es war den Menschen bewusst, dass dieser keine begrenzte Auseinandersetzung geblieben wäre, sondern Zerstörung und Untergang über die gesamte Menschheit gebracht hätte. In Krisenzeiten wie während der Berlin-Luftbrücke 1948 oder während der Kuba-Krise 1963, als die Welt buchstäblich in den Abgrund eines nuklearen Schlagabtausches zwischen den beiden Führungsmächten blickte, traten die Bedrohungsängste in der Bevölkerung, die das Grundgefühl dieser Epoche bestimmten, in besonderer Schärfe hervor.

Unter Friedensforschern und Zeithistorikern ist heute umstritten, ob die Doktrin der atomaren Abschreckung durch die annähernde Patt-Situation zwischen den Machtblöcken, die einen atomaren Erstschlag für beide Seiten mit unkalkulierbar hohen Risiken verknüpfte, einen sicheren Friedenszustand bewirkte oder ob wir einfach nur Glück gehabt haben und einer atomaren Katastrophe nur knapp entgangen sind. Zweifellos aber bietet die subjektiv empfundene Kriegsgefahr, die eine ständige Begleiterin dieser Jahre war, eine psychologische Erklärung für die neue Hoffnung auf Frieden, die sich mit der nächsten Epochenzäsur weltweit Bahn brach. Als eine weitere Epochenschwelle wurde das Ende des Kalten Krieges zumindest in Europa empfunden. Nach dem Zusammenbruch der bipolaren, durch die atomare Konfrontation zwischen den beiden Machtblöcken gekennzeichnete Weltordnung erschien vielen Beobachtern die endgültige Überwindung kriegerischer Gewalt, zu der sich die Staatengemeinschaft in der UN-Charta bereits als Grundnorm des Völkerrechts durchgerungen hatte, auch in ihrer realpolitischen Umsetzung zum Greifen nahe. In der Zeit der Entspannung zwischen den Machtblöcken, der Beendigung des Rüstungswettlaufs und des friedlichen Übergangs der osteuropäischen Länder zur Demokratie sahen viele bereits das Ende der Geschichte – so ein bekannter Buchtitel von *Francis Fukuyama* – angebrochen.

Der Eintritt in ein neues Friedenszeitalter, in dem die Völker der Erde ihre bisherigen Militärausgaben als Friedensdividende für die Lösung ihrer drängenden Zukunftsprobleme nutzen würden, schien erstmals in ihrer Geschichte eine reale Option der Menschheit zu sein. Dass der Übergang zu einer multipolaren Weltkonstellation zu neuen Spannungen und Kriegsgefahren führen könnte, stand kaum einem Beobachter der weltpolitischen Szenerie damals vor Augen. Aufgrund der Konvergenz der Systeme, die sich viele von der

Transformation der osteuropäischen Gesellschaften erhofften, und der vertrauensbildenden Maßnahmen zwischen den Staaten der ehemaligen Machtblöcke schien Europa zusammen mit dem nordamerikanischen Kontinent zu der stabilsten Friedenszone der Welt geworden zu sein, in der jeder Einsatz militärischer Gewalt als Option zur Lösung politischer Konflikte für immer ausgeschlossen war.

Für die Bundeswehr hatte die durch das Ende des Kalten Krieges geänderte Bedrohungslage tiefgreifende Konsequenzen, deren ganze Tragweite erst rückwirkend angesichts der fatalen Ausrüstungsmängel der Truppe sichtbar wird. Diese von einer großen Mehrheit der deutschen Bevölkerung mitgetragenen Folgen reichen von der kontinuierlichen Kürzung der finanziellen Ausstattung der Bundeswehr bis zur vorläufigen Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht, die, was ihre Resonanz im Denken und Fühlen der Bevölkerung anbelangt, faktisch ihrer Abschaffung gleichkam. Das stärkste Argument zugunsten einer allgemeinen Wehrpflicht, dem in den Jahrzehnten zuvor eine hohe Überzeugungskraft attestiert wurde, spielte bei der Aussetzungsentscheidung des Deutschen Bundestages keine Rolle: die durch die Erfahrungen der Weimarer Republik und der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bestätigte Gefahr, dass eine Berufsarmee sich gegenüber der Zivilgesellschaft isoliert und zu einem Staat im Staat wird, der nicht nur eigene demokratiefeindliche Traditionen, sondern auch entsprechendes ideologisches Gedankengut pflegt.

Stattdessen stand bei dem Umbau der Bundeswehr damals das Konzept einer mobilen Interventionsarmee Pate, das auf die gestiegene internationale Verantwortung des wiedervereinigten Deutschlands und die Notwendigkeit weltweiter Interventionen mit humanitären Zielsetzungen antworten sollte. Die Landesverteidigung und die Erfüllung der Bündnispflichten galten dagegen als nachrangige Zielsetzungen der amtlichen Verteidigungspolitik, obwohl sich die Bundesregierung gegenüber ihren NATO-Partnern schon vor Jahren dazu verpflichtete, die Verteidigungsausgaben schrittweise auf 2% des Bruttosozialproduktes anzuheben. Diese im Rahmen der langfristigen Militärplanung der NATO erfolgte Zusage war in der deutschen Öffentlichkeit nie populär und wurde bislang von den Bundesregierungen wechselnder *couleur* nur mit erkennbarem Widerstreben und in kleinen Schritten umgesetzt. Da sich die deutsche Bevölkerung seit dem Ende des Kalten Krieges keiner unmittelbaren Bedrohung mehr ausgesetzt sieht, nahm ihre Bereitschaft, einen nennenswerten Betrag für die Aufgaben der Landesverteidigung auszugeben, kontinuierlich ab. Sie spielte auch in der Sicherheitsanalyse des Verteidigungsministeriums lange Zeit keine besondere Rolle mehr. Erst unter dem Eindruck der aggressiven, auf die militärische

Bedrohung seiner Nachbarn setzenden Außenpolitik Russlands wurde die Landesverteidigung in diesem Jahr in der deutschen Militärplanung wieder als eigenständige Zielsetzung der Streitkräfte hervorgehoben.

Auch die aufgrund außenpolitischer Verpflichtungen mitzutragenden Aufgaben im Rahmen militärischer Interventionen mit humanitären Zielsetzungen stießen in der Öffentlichkeit allenfalls auf geteilte Akzeptanz. Das Abseits-Stehen im Libyen-Konflikt, in dem die Bundesregierung sich weigerte, der von den USA, Großbritannien und Frankreich angeführten Koalition beizutreten, beschwor zum Zeitpunkt dieser Entscheidung zwar die Gefahr einer außenpolitischen Isolation herauf. Inzwischen werden sogenannte humanitäre Interventionen, auch wenn sie unter dem Dach des UN-Sicherheitsrates erfolgen, jedoch wieder deutlich kritischer betrachtet, was die damalige Haltung der Bundesregierung in einem anderen Licht erscheinen lässt.

Die gewachsene Reserve gegenüber humanitären Interventionen liegt nicht nur an der gemischten Motivationslage der interventionsbereiten Staaten, die in der Regel nicht allein aus humanitären Gründen, sondern auch aufgrund ihrer eigenen geopolitischen und wirtschaftlichen Interessen militärisch tätig werden. Die in der völkerrechtlichen und friedensethischen Literatur zu verzeichnende kritischere Haltung gegenüber humanitären Interventionen wurde auch durch den Umstand verstärkt, dass die NATO-Mächte im Libyen-Konflikt ihr UN-Mandat, das auf den Schutz der Zivilbevölkerung vor dem Terror des Gaddafi-Regimes beschränkt war, von Anfang an überzogen und als Auftrag zu einem *regime change* unter Ausschaltung des Diktators Gaddafi interpretierten.

Schließlich litten die meisten der bislang durchgeführten Interventionen unter einem Widerspruch, dessen Auflösung nur schwer vorstellbar ist: Sie dienen an sich dem Schutz der Zivilbevölkerung und der Abwehr humanitärer Katastrophen. Um dies mit den geringstmöglichen Verlusten für die Zivilbevölkerung zu erreichen, wären Schutztruppen am Boden das geeignetste Mittel. Da sich eine Intervention mit Bodentruppen gegenüber dem zu erwartenden Widerstand der Bevölkerung in den westlichen Staaten jedoch nicht durchsetzen lässt, beschränkt sich die Strategie auf massive, aus großer Höhe geflogene Luftangriffe, die zwar die eigenen Kräfte schonen, dafür aber höhere Verluste unter der Zivilbevölkerung in Kauf nehmen. Auch wer eine moralische Verpflichtung zur Nothilfe und eine *responsibility to protect* der Staatengemeinschaft grundsätzlich bejaht, kann vor diesen Widersprüchen und Legitimationsproblemen, unter denen die bislang durchgeführten humanitären Interventionen litten, nicht die Augen verschließen.

Das Gefühl der Menschen innerhalb der sogenannten OECD-Welt, die die führenden Industrienationen umfasst, in einer stabilen Friedenszone zu leben, die von den militärischen Konflikten am anderen Ende der Erde nicht ernsthaft erschüttert werden kann, erlitt seit dem Beginn des 21. Jahrhunderts erhebliche Dämpfer. Auch wenn das kalendarische Datum eines Millenniumswechsels als solches noch keine neue Epochenzäsur anzeigt, sprechen die Indizien dafür, dass ein Ende der nach dem Zusammenbruch der bipolaren Weltordnung vorherrschenden weltweiten Entspannungsphase absehbar ist. Mit den Terroranschlägen in New York, Washington, London, Paris, Madrid und Berlin nach dem Flugzeugangriff auf das *World Trade Center* in New York im September 2001 kehrte die Gewalt in die Metropolen der westlichen Welt zurück. Anders als die RAF-Fraktion in den 70er-Jahren des 20. Jahrhunderts beschränken sich die Angriffe des islamistischen Terrorismus nicht auf symbolische Repräsentanten – Politiker, Bankiers und hohe Wirtschaftsführer – des verhassten Systems. Vielmehr galten die Terroranschläge wahllos Passanten, die auf U-Bahnstationen, öffentlichen Plätzen oder Weihnachtsmärkten eine dichte Volksmenge bildeten, um auf diese Weise Angst und Schrecken unter der Bevölkerung zu verbreiten. Der Gebrauch der Metapher des Krieges – sowohl der US-amerikanische Präsident *George W. Bush* als auch der französische Präsident *François Hollande* sprachen in ihren ersten Reaktionen auf die Attentate von einem *war against terrorism* und einem *guerre contre le terrorisme* – verfolgte das Ziel, die Bevölkerung auf einen lang andauernden Ausnahmezustand vorzubereiten und die Einschränkung bürgerlicher Freiheitsrechte zu legitimieren.

Aber nicht nur die Attacken des weltweit vernetzten fundamentalistischen Terrorismus auf symbolische Orte der westlichen Wohlstandsgesellschaften deuten auf ein Ende der friedlichen Zwischenphase seit dem Kalten Krieg hin. Seit der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim durch die russische Föderation und ihre hybride Kriegführung in der Ost-Ukraine erlitt auch die Hoffnung einen Dämpfer, dass die europäische Staatenwelt mit dem Ende des Kalten Krieges zu einer dauerhaften stabilen Friedenszone geworden war, in der kriegerische Gewalt als Mittel zwischenstaatlicher Konfliktaustragung für immer überwunden ist. Vor allem aber hat sich seit dem brutalen Ausrottungskrieg, den der syrische Diktator Assad gegen sein eigenes Volk führt, der Mittlere Osten zu einem brodelnden Kriegsherd entwickelt, dessen Folgen die westlichen Gesellschaften in Form von Kriegsflüchtlingen zu spüren bekommen. Der US-amerikanische Präsident *Barack Obama* entschied sich mit guten Gründen, auf das Überschreiten einer roten Linie durch das Assad-Regime, nämlich des Einsatzes von Giftgas gegen die eigene Bevölkerung, *nicht* mit der angedrohten

Militärintervention zu reagieren. Doch führte diese angesichts der undurchsichtigen Lage zwischen den syrischen Konfliktparteien wohlbegründete Zurückhaltung nur dazu, dass der russische Präsident *Putin* seinerseits in das entstandene Machtvakuum vorstieß und den Syrienkrieg zur Vergrößerung seiner eigenen Einflussosphäre benutzte. Das Leiden der Zivilbevölkerung ließ sich, so lautet die ernüchternde Konsequenz der restlichen Militärstrategen, weder mit noch ohne Militärintervention beenden.

Die Illusion einer dauerhaften Etablierung friedlicher Mittel zur Streitbeilegung, angesichts derer militärische Auseinandersetzungen selbst als Gedankenspiele unvorstellbar geworden wären, ließ sich ohnehin nur aus einer eurozentrischen Perspektive oder aus dem Blickwinkel der westlichen Industrienationen aufrechterhalten. Denn nur die nördliche Hemisphäre der Welt, also Europa, die USA und einige Regionen des pazifischen Raumes, blieb in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg von Kriegserfahrungen verschont. Dagegen war der Krieg während dieser gesamten Zeit in der südlichen Hemisphäre, die man lange die „Dritte Welt“ nannte, in allen seinen Formen omnipräsent. Die dort lebenden Menschen wurden Opfer von Dekolonialisierungs- und Befreiungskriegen, von Unabhängigkeits- und Guerillakriegen, von klassischen Staaten- und ausgelagerten Stellvertreterkriegen, von Staatenzerfalls- und Staatenbildungskriegen. Angesichts der vielfältigen, von den „neuen“ Kriegen verursachten Gewalterfahrungen steht – das ist die große ethische Herausforderung, vor die diese Entwicklung den Westen stellt – das Friedensprojekt der Moderne, die Selbstbindung staatlicher Gewalt an das Recht, erneut auf dem Prüfstand.

Der bereits erwähnte Rechtswissenschaftler *Carl Schmitt* deutete auf diese Entwicklung hin, als er davon sprach, dass nach dem Zweiten Weltkrieg zwar ein Ende der regulären Staatenkriege erreicht sei (auch weil deren Kosten ins Unermessliche steigen würden), stattdessen aber Partisanen und irreguläre Kämpfer zu „Schlüsselfiguren des Weltgeschehens“ würden (*C. Schmitt, Theorie des Partisanen. Zwischenbemerkungen zum Begriff des Politischen, Berlin* ⁴1995, 90). In seinem Buch „Krieg. Hundert Jahre Weltgeschichte“ beschreibt der Historiker *Gregor Schöllgen* die Vielzahl der an der Peripherie des Kalten Krieges geführten Konflikte der Jahre seit 1945 als einen einzigen großen Krieg, als einen veritablen Weltkrieg, den Dritten seiner Art (München 2017, 8f.). Die Tatsache, dass in diesem Zeitraum über 20 Millionen Menschen Opfer kriegerischer Gewalt in ihren unterschiedlichsten Formen wurden zeigt, dass eine solche Kennzeichnung durchaus einen Anhalt im realen Geschichtsverlauf hat und nicht nur Effekthascherei ist.

Die vielfältigen Herausforderungen, vor denen die Friedensethik, die Theorie der internationalen Beziehungen und auch die Militärstrategie des Westens stehen, verlangen angesichts der Wiederkehr – oder aus einer außereuropäischen Perspektive: der andauernden Präsenz der Gewalt – nach einem Umdenken. Der Paradigmenwechsel innerhalb der kirchlichen Friedensethik, der oft durch die Schlagworte vom „gerechten Krieg“ zum „gerechten Frieden“ benannt wird, legte das Hauptgewicht staatlicher und ziviler Friedensarbeit auf die langfristige Überwindung von Gewaltursachen, auf das, was im angelsächsischen Raum als *peacebuilding* im Gegensatz zum reinen *peacemaking* bezeichnet wird.

Bei diesem Konzept steht ein positiver Friedensbegriff Pate, der Frieden als einen umfassenden Zustand von Ruhe, Ordnung und Sicherheit definiert, in dem auch strukturelle Gewaltursachen zurückgedrängt werden, die Menschen an der Entfaltung ihrer Anlagen und Fähigkeiten zu einem umfassenden Wohlbefinden hindern. Ein solches integrales Friedenskonzept unter dem Leitbild eines „gerechten Friedens“ ist, wie die weltweiten Migrantenströme zeigen, im Ansatz richtig. Dennoch darf die Orientierung an langfristigen Friedenszielen nicht zu einer Geringschätzung der Bemühungen führen, die darauf gerichtet sind, den „kleinen“ Frieden im Sinne des Nicht-Krieges zu erhalten oder wiederherzustellen. Angesichts der entsetzlichen Gräueltaten kriegerischer Gewalt ist schon das Schweigen der Waffen und das Andauern eines negativen Friedens für die in früheren Kriegsgebieten lebenden Menschen ein Segen.

In der aktuellen Friedensethik ist das geforderte Umdenken, das die Aufgabe einer politischen und militärischen Friedenssicherung in kleiner Münze ernst nimmt, bereits erkennbar. Die aktuellen Herausforderungen konkreter Art, vor die sich die Friedensethik gestellt sieht, betreffen nicht allein die Frage, wie die Staatengemeinschaft auf humanitäre Katastrophen und den Verfall von Staaten reagieren soll. Neben dem Problem militärischer Interventionen zu humanitären Zwecken stehen derzeit vor allem die Nicht-Verbreitung von Atomwaffen, die Anschaffung und der Einsatz von autonomen Waffensystemen und sogenannten Kampfdrohnen, die Eindämmung des internationalen Waffenhandels, die Angriffe im Cyber-Raum, in dem nach dem Land-, See- und Luftkrieg eine dritte Dimension der Kriegführung droht, und der Zukunft der nuklearen Abrüstung auf der Agenda der Bemühungen zur Erhaltung des Weltfriedens.

II. Aktuelle Herausforderungen der Friedensethik

Im letzten Teil meines Vortrags möchte ich zwei dieser Herausforderungen kurz aufgreifen: Die Beschaffung von Drohnen, die in der Militärplanung der Bundeswehr vorgesehen ist, und die Zukunft der nuklearen Abrüstungsvereinbarungen zwischen den USA und der Russischen Föderation. Von ihr ist die Bundesrepublik Deutschland nicht nur wegen ihrer geopolitischen Lage in der Mitte Europas, sondern auch insofern berührt, als die anstehende Modernisierung der US-amerikanischen Nuklearwaffen in der Eifel in Erinnerung ruft, dass diese nach wie vor ein essenzieller Bestandteil der westlichen Verteidigungsstrategie ist.

1. Der Einsatz autonomer Waffensysteme („Kampfdrohnen“)

Die verteidigungspolitischen Richtlinien der Bundesregierung sehen die Anschaffung autonomer Flugsysteme zu Beobachtungszwecken vor, lehnen aber den Einsatz unbemannter Waffensysteme, also sogenannte Kampfdrohnen, ab. Wie die als Vergeltungsmaßnahme nach dem Terroranschlag auf das *World Trade Center* mithilfe von Drohnen durchgeführten gezielten Tötungsaktionen der USA und auch der israelischen Armee zeigen, gibt es dafür zwingende moralische und völkerrechtliche Gründe. Die geschätzt über 1000 *Targeted-killing*-Aktionen wurden vom US-amerikanischen Präsidenten Barack Obama jeweils persönlich angeordnet. Das Verfahren der Zielauswahl unterlief damit das für die Demokratie konstitutive Prinzip der Gewaltenteilung; da sie ohne Gerichtsbeschluss durch eine exekutive Maßnahme vollzogen wurden, glichen diese Tötungsaktionen in moralischer und rechtlicher Hinsicht illegalen Hinrichtungen. Dies gilt in verstärktem Maß von den sogenannten *Signature*-Angriffen, bei denen verdächtige Handlungsmuster namentlich unbekannter mutmaßlicher Terroristen ausgewertet wurden.

Da die US-Streitkräfte keine statistischen Angaben über diese Einsätze veröffentlichen, ist man auf die Zahlen von NGOs und humanitären Organisationen wie *Human Right Watch* und *Amnesty International* angewiesen. Sie berichten davon, dass vielfach auch unschuldige Personen von automatisierten, aus der Ferne angeordneten Tötungsaktionen erfasst wurden. Seriösen Quellen zufolge ist damit zu rechnen, dass es sich bei einem Großteil der durch angeblich von den Taliban gesteuerten Autobomben ums Leben gekommenen unschuldigen Menschen um Kollateralschaden sogenannter *Signature*-Tötungsaktionen handelt.

(In diesem Zusammenhang ein kurzer Hinweis zur Begrifflichkeit: Der Ausdruck „Kollateralschaden“ wurde – leider! – von einem US-amerikanischen Theologen (*Paul Ramsey*) zur Illustration des Prinzips der Handlung mit Doppelwirkung und der nur indirekt gewollten

Nebenwirkungen einer Handlung geprägt. Er sollte jedoch nicht zu „Kollateralschäden“ abgewandelt werden, da der ungewollte Tod unschuldiger Menschen niemals als bloßer Sachschaden verbucht werden darf. Auch ist die Denkfigur der Inkaufnahme ungewollter Nebeneffekte mit zahlreichen Problemen behaftet, die vor allem damit zusammenhängen, dass sich die Intention der militärischen Akteure von außen nicht eindeutig bewerten lässt. Von einer bloßen Hinnahme ziviler Opfer, die außerhalb des eigentlichen Handlungszieles liegen, lässt sich jedoch nur dann sprechen, wenn bei der Zielauswahl alle denkbaren Vorkehrungen getroffen wurden, die möglichen Nebenwirkungen, die Zivilpersonen in Mitleidenschaft ziehen könnten, so gering wie möglich zu halten. Sind derartige Schutzvorkehrungen nicht erkennbar, kann der vorhersehbare Tod Unschuldiger nicht achselzuckend als leider unvermeidbares Kollateralergebnis gerechtfertigt werden.)

Zurück zur Frage, warum der Einsatz von Kampfdrohnen nicht in Betracht gezogen werden darf: Der militärische Nutzen des Einsatzes von Beobachtungsdrohnen spielt heute im Afghanistan-Konflikt eine große Rolle – etwa dann, wenn die Fahrstrecke eines Militärkonvois, die durch ein von Aufständischen besetztes Gebiet führt, zuvor durch Beobachtungsdrohnen auf einen möglichen Hinterhalt abgesucht wird. Warum sollte eine solche Drohne, wenn sie eine bewaffnete feindliche Personengruppe ausmacht, diese nicht selbstgesteuert angreifen und damit dem Konvoi freies Geleit sichern können? Dies muss nicht nur wegen der Möglichkeit von Fehleinschätzungen des Systems, sondern noch aus einem anderen Grund ausgeschlossen bleiben. Zwar wird in der Debatte um autonome Waffensysteme auch das Argument vorgetragen, der Einsatz robotischer Entscheidungshilfen könnte menschliche Unzulänglichkeiten kompensieren und somit die Gefahr irrtümlicher Angriffsentscheidungen verringern. Doch bezweifeln Kritiker, dass eine automatisierte Zielauswahl durch Computersysteme jemals fähig sein könnte, die situativen Besonderheiten des Kampfgeschehens (z. B. Gesten der Ergebung oder die Absonderung eines Soldaten von seiner Gruppe) richtig zu deuten.

Das wichtigste Gegenargument gegen automatische Kampfdrohnen aber lautet: Über die Tötung eines Menschen dürfen niemals Algorithmen oder Computer, sondern nur Menschen entscheiden, die ihr Handeln nach ethischen und völkerrechtlichen Maßstäben rechtfertigen müssen und dafür zur Rechenschaft gezogen werden können. Ein Programmierer kann das Verhalten des von ihm entworfenen Waffensystems in möglichen Grenzbereichen nicht sicher vorhersehen. Der Befehlshaber, der es vor Ort anfordert oder aus großer Distanz in Gang setzt, kann seine Aktionen danach nicht mehr steuern oder unterbrechen. Erst recht kann das

LAW (Legales Autonomes Waffensystem) selbst für seine Fehler nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Die ethisch und völkerrechtlich unannehmbare Konsequenz eines Einsatzes von LAWs wäre, dass es niemanden gäbe, der sich für Kriegsverbrechen verantwortlich fühlen müsste und für sie bestraft werden könnte.

Die Verantwortung für das Töten von Menschen würde diffus und könnte keinem der beteiligten menschlichen Verantwortungsträger eindeutig zugeschrieben werden. Der Bediener am letzten Ende der Entscheidungskette kann sich danach zwar Schuldvorwürfe machen und unter ihnen leiden, wenn es an irgendeiner Stelle des computergesteuerten Vorbereitungsablaufs zu Systemfehlern kam. Da er diesen Fehler häufig jedoch nicht rechtzeitig erkennen konnte, wird er für das fatale Endergebnis, dessen Eintreten er bei besserem Wissen vielleicht noch hätte abwenden können, nicht zur Rechenschaft gezogen werden können. Das zugunsten von Kampfdrohnen bisweilen angeführte Argument, gerade autonome Waffensysteme könnten die Einhaltung völkerrechtlicher Schutznormen viel präziser gewährleisten als menschliche Akteure, überzeugt angesichts der anonymen ineinandergreifenden Entscheidungsprozeduren dagegen nicht.

Die künftigen Kriegsszenarien, die in den militärischen Planungsstädten westlicher Länder, vor allem der USA, Israels und Großbritanniens vorbereitet werden, gehen noch weit über die von den USA im Mittleren Osten bereits praktizierten Einsatzformen hinaus. Während die Zielauswahl und die finale Auslösung von gezielten Tötungsaktionen bislang menschlichen Steuerungspersonen vorbehalten blieb, die ihre Arbeit oft mehrere tausend Kilometer entfernt vom Kampfgeschehen verrichteten, sprechen nach der militärischen Logik der Entwicklung selbstgesteuerter Waffensysteme starke Gründe dafür, auch die Zielfestlegung und die Angriffsentscheidung dem Bordcomputer zu übertragen. Ein Vorteil autonom gesteuerter Waffensysteme wird darin gesehen, dass sie auch dann aktionsfähig bleiben, wenn die Kommunikationsverbindung zu menschlichen Entscheidern abreißt und sie ihren selbsterteilten Auftrag erfolgreich zu Ende führen können. Zudem werden künftige Kriegsszenarien simuliert, in denen in den zu Verfügung stehenden Zeiträumen zwischen der Erkennung eines als bedrohlich eingestuften Flugobjektes und der Auslösung eines Gegenangriffs nur wenige Sekunden liegen.

Andere Zukunftsszenarien setzen auf die Möglichkeit eines großflächigen Einsatzes autonomer Waffensysteme, durch den ein *areal occupation regime*, ein Luftbesatzungsregime über feindlichem Gebiet, weiträumig errichtet werden kann, das ohne Bodentruppen auskommt. Weil lange Stehzeiten über den Einsatzräumen aufrechterhalten bleiben, ohne

menschliche Piloten Gefahren aussetzen zu müssen, können weite Kampf Räume militärisch überwacht und feindliche Kombattanten in Schach gehalten werden. Derartige militärische Planspiele muten gegenwärtig noch wie Horrorvorstellungen aus *Science-Fiction*-Romanen an. Doch könnten sie, wenn in der nächsten Generation unbemannter Flugzeuge die notwendigen logistischen und waffentechnologischen Voraussetzungen bereitstehen, schneller als befürchtet Realität werden.

Sobald ein Land dazu übergeht, selbstgesteuerte Waffensysteme in großem Stil einzusetzen oder mit ihrem Einsatz zu drohen, werden andere Länder, um die waffentechnologische Parität wiederherzustellen, in kurzer Zeit nachziehen. Jedenfalls stellt die Entwicklung autonomer selbstgesteuerter Waffensysteme ein vorrangiges Ziel der militärischen Zukunftsforschung dar, an dem in vielen Ländern mit Hochdruck gearbeitet wird. Leider stehen die Chancen für ein völkerrechtliches Verbot analog der Ottawa-Konvention zum Verbot von Anti-Personen-Minen, der Streubomben-Konvention oder der Chemiewaffen-Konvention schlecht, da keiner der relevanten Staaten sich bislang dazu bereiterklärte. Seit der Feststellung eines UN-Sonderberichterstatters aus dem Jahr 2013, niemand wisse, wer bewaffnete Drohnen entwickle und beschaffe, sind auf dem Weg zu einem weltweiten Verbot autonomer Waffensysteme leider keine Fortschritte zu verzeichnen. Die Gespräche, die die Chancen zu einem vertraglichen Verbot ausloten sollten, sind erst unlängst ergebnislos abgebrochen worden.

Ein ausgewogenes Urteil muss aber auch den Grund nennen, der für die Nutzung unbemannter Flugsysteme zu Beobachtungszwecken spricht. Der entscheidende ethisch wie völkerrechtlich unbestreitbare Vorzug liegt darin, dass sie ihren Beobachtungsauftrag ohne Gefahr für Leib und Leben der eigenen Soldaten ausführen können. Der Hinweis auf die Fürsorgepflicht gegenüber den eigenen Soldaten gibt den Ausschlag, zumal keine ernsthaften Gegengründe, solange sich der Auftrag auf Beobachtungsfunktionen beschränkt, erkennbar sind. Sicherheitsgewinn und Risikominimierung für die eigene Truppe geben im Falle reiner Beobachtungsdrohnen den Ausschlag.

2. *Die Krise der nuklearen Abrüstung*

Die Einschätzung, nach der Auflösung der militärischen Blockbildung drohten dem Weltfrieden keine ernsthaften Gefahren mehr, stützte sich vor allem auf eine Hoffnung: Die Gefahr eines versehentlichen Einsatzes von Nuklearwaffen, die während des Kalten Krieges die Welt mehrfach an den Rand einer Katastrophe gebracht hatte, schien durch die

internationalen Verträge zur Nichtverbreitung von Atomwaffen dauerhaft gebannt zu sein. Zudem hatten sich die damaligen fünf Nuklearmächte China, Großbritannien, Frankreich, Russland und die USA darin auf einen Abbau ihrer Atomwaffenpotenziale verpflichtet. Obwohl die Zahl der atomaren Sprengköpfe noch immer dazu ausreicht, die Bedingungen menschlicher Zivilisation zu zerstören, wird diese Möglichkeit im öffentlichen Bewusstsein nicht mehr als eine reale Bedrohung empfunden. Ein verbreitetes Sicherheitsgefühl und ein rational unerklärliches Vertrauen in die Stabilität des Weltfriedens verhindern eine nüchterne Analyse der Gefahren, die von den vorhandenen Nuklearwaffen trotz des Atomwaffensperrvertrags und der vereinbarten Maßnahmen zur Rüstungskontrolle und Abrüstung noch immer ausgehen.

Tatsächlich sind die Hoffnungen, dass mit dem Ende der bipolaren Weltordnung und der Entspannung des Ost-West-Konflikts das Zeitalter einer weltweiten Denuklearisierung mit dem Fernziel einer atomwaffenfreien Welt angebrochen sei, nicht in Erfüllung gegangen. Weder waren die bisherigen Nuklearmächte bereit, den Weg der Abrüstung konsequent zu Ende zu gehen, noch gelang es, das Hinzutreten neuer Nuklearwaffenstaaten (Indien, Israel, Pakistan, Iran und Nordkorea) zu verhindern – ganz zu schweigen von der Gefahr, dass atomare Waffensysteme in die Hand terroristischer Gruppen gelangen könnten.

Während die NATO durch die Modernisierung ihrer vorhandenen Atomwaffen das Signal aussendet, dass sie diese als festen Bestandteil ihrer künftigen Militärplanung ansieht, erhöht sich der Druck der Weltöffentlichkeit auf die Nuklearstaaten. Die „Internationale Kampagne zur Abschaffung von Nuklearwaffen“ erhielt im Jahr 2017 den Friedensnobelpreis. Sie vertritt fast 500 NGOs und war maßgeblich an der Ausarbeitung eines Anti-Atomwaffen-Vertrags beteiligt, der im Sommer desselben Jahres in New York feierlich unterzeichnet wurde. Dieser Vertrag sieht ein vollständiges Verbot von Atomwaffen vor, auf das sich 122 der 193 Mitglieder der Vereinten Nationen verständigt hatten. Ausdrücklich verbietet der Vertrag sowohl den Einsatz von Atomwaffen als auch ihre Herstellung, ihren Besitz, ihre Lagerung und ihre Stationierung. Diese Formulierung deutet an, dass bei der Ausgestaltung des Vertrags die subtilen ethischen Debatten noch weiterwirkten, die während des Kalten Krieges darüber geführt wurden, ob der Besitz von Atomwaffen und die Drohung mit ihnen ethisch vertretbar sein können, wenn ihr Einsatz unter keinen Bedingungen legitimierbar ist.

Im Grunde enthält der neue Anti-Atomwaffen-Vertrag nur eine Bekräftigung von Art. 6 des Nichtverbreitungsvertrags, in dem sich die damaligen Nuklearstaaten bereits verbindlich auf die Abschaffung ihrer Atomwaffenarsenale verpflichtet hatten. Dem neuen Vertrag liegt die

Hoffnung zugrunde, dass eine formelle Verbotsnorm, die das Ziel eines *Global Zeros* für die gesamte Staatengemeinschaft festschreibt, ein wirksames Mittel sein könne, um das Ziel einer atomwaffenfreien Welt zu erreichen. Ende 2017 bekannte sich auch Papst *Franziskus* gegenüber den Teilnehmern einer internationalen Nuklear-Konferenz im Vatikan zu dieser Erwartung. Er bekräftigte dabei die Notwendigkeit eines umfassenden Verbots von Atomwaffen, das nicht erst ihren Einsatz, sondern bereits ihren Besitz und die Drohung mit ihnen einschließt. Dies ist eine bedeutsame Korrektur der kirchlichen Friedenslehre. Implizit widerrief Papst Franziskus nämlich die Bereitschaft zu einer provisorischen moralischen Duldung der Abschreckung, die sein Vorgänger *Johannes Paul II.* im Jahr 1982 vor der UNO ausgesprochen hatte.

Tatsächlich bleibt der Anti-Atomwaffen-Vertrag bislang eine Geste des guten Willens, dem allenfalls eine symbolische Bedeutung zukommt. Denn so beeindruckend die Zahl der Unterzeichnerstaaten ist - zu ihnen gehören nur diejenigen Mitglieder der Staatengemeinschaft, die ohnehin keine Atomwaffen besitzen. Alle Regierungen der Länder, die derzeit offiziell über sie verfügen, darunter auch diejenigen sämtlicher NATO-Mitgliedsstaaten, blieben der feierlichen Unterzeichnungszeremonie fern. Auch die Bundesrepublik Deutschland boykottierte aus Solidarität mit der NATO den feierlichen Akt. Zwar bejaht die offizielle Verteidigungsdoktrin der Bundesrepublik das Ziel einer atomwaffenfreien Welt, doch gebietet es die Staatsräson, die Nuklearstaaten des Militärbündnisses, unter deren Schutzschirm sie steht, nicht zu desavouieren.

Die Zweifel, ob die Vision einer atomwaffenfreien Welt in der gegenwärtigen Weltordnung in absehbarer Zeit zu verwirklichen sein wird, speisen sich aus drei Überlegungen: *Erstens* werden die beiden großen Nuklearstaaten, also die USA und die russischen Föderation, vertragswidrig einen Restbestand von Atomwaffen aus Misstrauen gegenüber den Absichten der anderen Seite und aus Zweifeln gegenüber der Zuverlässigkeit des Verifikationsregimes behalten. Aufseiten der USA stützt sich dieses Misstrauen auf die ernüchternde Erfahrung, die der Westen mit der Außenpolitik Russlands unter Präsident Putin machte. Anders als noch vor zwei Jahrzehnten, auf dem Höhepunkt der Entspannungspolitik, ist Russland heute kein Partner in der Suche nach einer gemeinsamen Friedensordnung mehr. Wie das russische Vorgehen auf der Krim, in der Ostukraine und im Syrienkrieg zeigt, ist es erneut zum aggressiven weltpolitischen Gegenspieler des Westens geworden.

Zweitens sind auch die kleineren Nuklearstaaten, darunter Frankreich, Großbritannien und Israel, nicht bereit, auf ihren Status als Atommächte zu verzichten. Denn in der gegenwärtigen

Weltordnung verspricht der Besitz von Atomwaffen, die deshalb auch als singuläre politische Waffen bezeichnet werden, Einfluss, Ansehen und Macht in der internationalen Staatengemeinschaft.

Schließlich ist das Ziel einer dauerhaft atomwaffenfreien Welt, nachdem diese Waffen einmal vorhanden sind, aus einem *dritten* Grund nahezu unerreichbar. Selbst wenn alle der noch vorhandenen 15.000 atomaren Sprengköpfe einzeln verschrottet würden, blieben das Wissen um die technologische Fähigkeit zurück, in Zeiten wachsender internationaler Spannungen in kürzester Zeit erneut derartige Waffen herstellen zu können. Fachleute gehen davon aus, dass dazu ein Zeitraum von 14 Tagen ausreichen würde.

Trotz aller berechtigter Skepsis gegenüber der Vision einer atomwaffenfreien Welt bietet der Blick zurück in die Geschichte der Abrüstungsverhandlungen und der Non-Proliferationsbemühungen nicht nur Grund zu Enttäuschungen. Der Nichtverbreitungsvertrag konnte zwar sein Ziel, alle anderen Staaten außer den damaligen fünf Nuklearstaaten vom Zugang zu Atomwaffen fernzuhalten, nicht erreichen. Dennoch gelang es, den Kreis der Nuklearmächte zu begrenzen. Er ist heute kleiner, als zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Nichtverbreitungsvertrages von vielen befürchtet wurde. Hervorzuheben ist das Beispiel Südafrikas, das den Kreis der Atomkräfte freiwillig wieder verließ, da es sich von diesen überaus kostspieligen Waffen keine realen politischen Vorteile außer dem symbolischen Zuwachs am Ansehen und Einfluss erhoffte. Auch bestätigten die Erfahrungen, die die Weltgemeinschaft mit dem Beinahe-Atomwaffenstaat Iran bis zur Kündigung des Wiener Abkommens durch den gegenwärtigen amerikanischen Präsidenten machte, die Hoffnung, dieses Land könnte zugunsten der Option auf die friedliche Nutzung der Kernenergie dauerhaft auf seine diesbezüglichen militärischen Ambitionen verzichten. Jedenfalls attestierte die internationale Atomaufsichtsbehörde in Wien dem Iran regelmäßig, dass er sich an alle Vereinbarungen des Wiener Abkommens halte und die Fähigkeit zur Urananreicherung und zur Produktion von waffenfähigem Plutonium aufgegeben habe. Solche kleinen Schritte, die nur blanker Unverstand wieder aufs Spiel setzen kann, sind für das große Ziel, den Weltfrieden zu sichern, ebenso wichtig wie die Orientierung an der vorerst unerreichbaren Vision einer atomwaffenfreien Welt.

III. Ausblick: Kleine Schritte auf dem Weg zu einem stabilen und gerechten Frieden

Denn wie alles politische Handeln besteht auch Friedenspolitik, also die konkreten Bemühungen der internationalen Staatengemeinschaft, den Frieden zu bewahren und für die

Zukunft zu sichern, in der Kunst des Möglichen. Für einen habituellen Pessimismus besteht auch in einer multipolaren Weltordnung, die noch auf dem Weg zu einer globalen Sicherheitsarchitektur ist, kein Anlass. Schon immer erforderte die Arbeit für den Frieden Mut und visionäre Kraft, vor allem aber Geduld, langen Atem, Ausdauer und die Bereitschaft, trotz mancher Rückschläge auf dem Weg der kleinen Schritte voranzugehen.

Überblickt man die Geschichte der Menschheit in der Zeit, die wir die Moderne nennen, können wir einen doppelten Vorgang konstatieren, der unumkehrbar erscheint: Die Globalisierung der Welt und die Beschleunigung der Entwicklung. In seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“, in der er die weltweite Anerkennung der Menschenrechte, die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sowie den freien Welthandel zu den Grundlagen des Friedens erklärte, spricht der Philosoph *Immanuel Kant* davon, dass eine Rechtsverletzung, die an einer Stelle der Welt den Friedenszustand stört, überall auf der Erde gefühlt werde¹. Er verwies damit nicht nur auf die Interpendenz der Auswirkungen von Kriegsursachen und Gewaltkonflikten, die wir in Zeiten des internationalen Terrorismus und der wirtschaftlichen Verflechtung deutlicher als je zuvor erfahren. Kant hatte auch die moralische Einheit der Menschheit im Blick, als er von einem Weltbürgerrecht sprach, das überall auf der Erde für jeden Menschen gilt. Dieser Gedanke führt im gegenwärtigen Völkerrecht zu der Auffassung, dass nicht mehr souveräne Staaten, sondern schutzbedürftige menschliche Individuen die eigentlichen Völkerrechtssubjekte und Rechtsträger einer internationalen Friedensordnung sind, deren Schutzbedürftigkeit die internationale Staatengemeinschaft durchzusetzen habe.

Auch den zweiten, mit der Globalisierung der Welt und der zunehmenden Verflechtung ihrer Probleme einhergehenden Vorgang, die unumkehrbare Beschleunigung dieses Prozesses, sah Kant hellsichtig voraus, wobei er allerdings seine Ambivalenz verkannte. Am Ende seiner Friedensschrift heißt es: „So ist der ewige Friede ... keine leere Idee, sondern eine Aufgabe, die nach und nach aufgelöst, ihrem Ziele ... beständig näherkommt.“² Zur Begründung dieser Hoffnung verwies Kant darauf, dass „die Zeiten, in denen gleiche Fortschritte geschehen, hoffentlich immer kürzer werden.“³

Betrachtet man diese Prognose in der Rückschau auf die zurückliegende Entwicklung, so zeigt sich, dass die Abstände zwischen den Epochenzäsuren tatsächlich immer geringer wurden. Die Periode der Einhegung des Krieges durch das klassische europäische Völkerrecht

¹ Schriften zur Anthropologie, Werkausgabe Band XI., 216.

² Schriften zur Anthropologie, Werkausgabe Band XI., 251.

³ Ebd.

dauerte vom Westfälischen Frieden bis zu den großen Weltkriegen des 20. Jahrhunderts. Trotz der zahlreichen Erbfolge- und Staatenbildungskriegen lässt sie sich wenigsten im Blick auf den europäischen Kontinent als eine einigermaßen stabile Friedensordnung kennzeichnen, die immer wieder von begrenzten Kriegen unterbrochen wurde. Die Epoche des Kalten Krieges, die nach der völkerrechtlichen Neuordnung der Welt 300 Jahre nach dem Westfälischen Friedensschluss um das Jahr 1948 begann und zu der erwähnten organisierten Friedlosigkeit einer bipolaren Weltordnung führte, dauerte keine 50 Jahre mehr, bis sie von der Phase der Entspannungspolitik abgelöst wurde, in der der Weltfriede zum Greifen nahe schien. Doch nur ein Vierteljahrhundert später erscheint der Weltfriede von neuem bedroht, nicht nur in den Krisengebieten der südlichen Hemisphäre, sondern auch an den Rändern Europas.

Kants Vorstellung, dass die Menschheit sich in einem linearen Fortschrittsprozess der Idee des ewigen Friedens annähert, wich damit der Einsicht, dass sich die Aufgabe der Bewahrung und Sicherung des Friedens in jeder Epoche der Staatengemeinschaft unter jeweils gewandelten Bedingungen neu stellt. Dazu braucht es regulative Ideen, die dem politischen Handeln Orientierung geben können. In der Vergangenheit spielten die Idee einer Einhegung des Friedens, das Konzept der Friedenssicherung durch wechselseitige Abschreckung und die Sicherheitsarchitektur einer globalen Partnerschaft zwischen den ehemaligen Machtblöcken in Ost und West die Rolle solcher regulativer Ideen. Heute gilt das Leitbild eines gerechten Friedens, der auf die Anerkennung der Menschenrechte, die Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sowie auf eine globale Entwicklungszusammenarbeit unter dem Vorzeichen gerechter Welthandelsbedingungen gegründet ist, als Kurzformel der kirchlichen Friedenslehre. Solche weitgefassten Friedenskonzeptionen sind, auch wenn ihnen ein utopisches Moment innewohnt, dennoch unerlässlich, um das Ziel eines langfristigen und dauerhaften Friedensaufbaus nicht aus den Augen zu verlieren. Enttäuschungsfest ist die Hoffnung auf einen solchen stabilen und gerechten Frieden jedoch nur, wenn sie sich bewusst bleibt, dass der Weg zu diesem Ziel aus kleinen Schritten besteht und immer wieder von Rückschlägen bedroht ist.